

Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Eichstätt

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ideeller Charakter
- § 2 Zielgruppe des Preises
- § 3 Vorschlagsrecht, Entscheidung
- § 4 Vergabekriterien
- § 5 Vergabe des Kulturpreises
- § 6 Verleihung des Kulturpreises
- § 7 In-Kraft-Treten

Richtlinien

Zur Förderung der Kultur und der Kunst in der Stadt Eichstätt und in Anerkennung künstlerischer Leistungen vergibt die Stadt nach folgenden Richtlinien einen Kulturpreis.

§ 1

Ideeller Charakter

Der Preis hat vornehmlich ideellen Charakter. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die hohe Wertschätzung bisherigen künstlerischen Schaffens zu dokumentieren, künstlerische Tätigkeit zu motivieren und die Verbundenheit des Künstlers mit der Heimatstadt Eichstätt zum Ausdruck zu bringen.

§ 2

Zielgruppe des Preises

Mit dem Preis werden Personen ausgezeichnet, die in Eichstätt geboren sind oder längere Zeit in Eichstätt gelebt haben oder dem Kunst- und Kulturleben der Stadt in besonderer Weise verbunden sind.

Folgende Bereiche sollen vornehmlich Berücksichtigung finden:

- Bildende Kunst
- Literatur
- Musik
- Theater
- Brauchtumspflege
- Denkmalpflege
- mündliche Interpretation
- sonstige kulturelle Aktivität

§ 3

Vorschlagsrecht, Entscheidung

Jeder Eichstätter Bürger, Verein oder andere im kulturellen Bereich tätige Institution kann künstlerisch tätige Bewerber, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, vorschlagen.

Der Vorschlag muss eingehend begründet werden. Die Vorschläge werden vom Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4

Vergabekriterien

Mit dem Preis werden Personen oder Gruppen ausgezeichnet,

- die sich noch in der Ausbildung befinden oder deren bisheriges Schaffen eine besondere Begabung verrät und eine überregionale künstlerische Bedeutung erwarten lassen

oder

- die sich aufgrund besonderer Leistungen in einem künstlerischen Beruf überregional etabliert haben

oder

- die sich um das künstlerische Leben der Stadt Eichstätt verdient gemacht haben.

§ 5

Vergabe des Kulturpreises

Der Kulturpreis wird in der Regel zweijährig (in geraden Jahren) vergeben.

Er wird mit insgesamt 1.500,00 € dotiert.

Als äußeres Zeichen wird eine Skulptur mit einer Urkunde verliehen.

§ 6
Verleihung des Kulturpreises

Der oder die Preisträger bzw. Preisträgerin werden in angemessener Weise der Öffentlichkeit im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfangs der Stadt Eichstätt vorgestellt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Eichstätt treten am 01.8.2007 in Kraft.

Eichstätt, den 27.07.2007

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

¹
Die Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Eichstätt wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 26.07.2007 -Prot.-Nr. 133- beschlossen.